

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Firma Lukas Energie GbR, Eichensee 4, 92331 Parsberg;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage  
(Biogasverwertungsanlage) sowie Änderung der Biogaserzeugungsanlage auf  
dem Grundstück mit den FINrn. 647, 648 der Gemarkung Hörmannsdorf, Stadt  
Parsberg**

Für die Anlage ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, im Hinblick auf die in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPPG aufgeführten Schutzgüter, wegen der Errichtung und dem Betrieb

- „einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, ..., Warmwasser durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt“ (Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG),
- „einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt“ (Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG) sowie
- „einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen ... (brennbaren Gasen), in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t“ (Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG)

durchzuführen.

Die beantragte Biogasverwertungsanlage hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.854 kW und die Biogasanlage hat eine Rohbiogaskapazität von max. 2.300.000 Nm<sup>3</sup>/a; die maximale Lagermenge der entzündbaren Gase liegt bei 13.543 kg. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, der im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass am Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Für das Vorhaben besteht damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 20.11.2019